

(5) 14

G e s e t z

vom über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabeberechtigung.

(1) Die Gemeinden des Burgenlandes, einschliesslich der Freistädte Eisenstadt und Rust, sind ermächtigt, eine Abgabe für das Halten von Hunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

(2) Der Gemeinderatsbeschluss über die Hundeabgabe ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und wird mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam. Er ist dem Amt der burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als 10 S und nicht mehr als 20 S, für andere Hunde nicht weniger als 20 S im Jahr betragen.

(2) Nutzhunde sind Wachhunde jeder Art, Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Fluthüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) In einem Hause, in dem von mehreren Inwohnern Hunde zu Wachzwecken gehalten werden, kommt nur dem Besitzer eines, und zwar des vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hiefür bezeichneten Hundes die Begünstigung als Wachhund zu.

(4) Im Gemeinderatsbeschluss über die Hundeabgabe kann festgesetzt werden, dass sich die Abgabe für

./.

einen Hund, der in einem wenigstens einen halben Kilometer vom geschlossenen Ortsgebiet entfernten Anwesen zu Wachtzwecken gehalten wird, auf die Hälfte ermässigt.

(5) In der Abgabe ist der Betrag für die Hundemarke nicht enthalten.

§ 3.

Befreiungen.

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

1. Hunde unter 6 Wochen,
2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollwache.

§ 4.

Abgabenschuldner.

(1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten (§ 3) Hund hält. Der Nachweis, dass ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich ist.

§ 5.

Fälligkeit.

(1) Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe von dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten an innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Dasselbe gilt bei Wegfall eines der im § 3 aufgezählten Befreiungsgründe. Auch ein zugelaufener Hund gilt als erworben, wenn er nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben wird.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder eingegangen, so erlischt die Abgabefrist mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet. Fällt der Hund bereits im Laufe des Monates Jänner weg, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht.

(4) Wird an Stelle des weggefallenen Hundes ein anderer Hund gleicher Art (§ 2) angeschafft, so ist für diesen, falls die Abgabe für den früheren Hund bereits in der Gemeinde entrichtet wurde, die Abgabe nicht neuerlich zu entrichten.

§ 6.

An- und Abmeldung.

(1) Wer einen abgabepflichtigen Hund erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem abgabepflichtigen Hund neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt (Magistrat) binnen 2 Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von 6 Wochen erreicht.

(2) Ebenso muss binnen 2 Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, beim Gemeindeamt (Magistrat) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. ./.

§ 7.

Hundestandsverzeichnis.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in dem für die veterinärpolizeiliche Überwachung des Hundebestandes vorgeschriebenen Hundestandsverzeichnis (nach dem Muster der Anlage) zu vermerken.

(2) Der Gemeinderat kann von Zeit zu Zeit die Vorführung sämtlicher Hunde zur veterinärpolizeilichen Besichtigung und Ergänzung des Hundestandsverzeichnisses anordnen.

§ 8.

Auskunftspflicht und Kontrolle.

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister (Magistrat) oder dem von ihm beauftragten, amtlich legitimierten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemässe Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungsvorstand (Betriebsinhaber) und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemässen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

(2) Bei Durchführung der Hundebestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer und ihre Stellvertreter sowie die Haushaltungsvorstände (Betriebsinhaber) und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemässen Ausfüllung der Nachweisungen über die Hunde innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur ordnungsgemässen An- und Abmeldung (§ 6) nicht berührt.

§ 9.

Hundemarken.

(1) Die vom Amt der Landesregierung aus veterinärpolizeilichen Gründen angeordnete Kennzeichnung aller über 6 Wochen alten Hunde mit Hundemarken gilt zugleich auch für die Kennzeichnung und Evidenzhaltung der

abgabepflichtigen Hunde. Bei Verlust der Marke wird dem Hundehalter auf seinen Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke ausgefolgt.

(2) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr in- und ausserhalb des Hauses oder Hofes tragen. Hundemarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den amtlichen Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bis zur Ausgabe der neuen Marken hat der Hund die alte Marke zu tragen.

(3) Hunde, die auf der Strasse, in nicht abschliessbaren Höfen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne gültige Hundemarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb einer Woche, oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung einer vom Gemeinderat festzusetzenden Fanggebühr, einer Unkostenvergütung für die Aufbewahrung des Hundes und der etwa rückständigen Hundeabgabe auszulösen, so kann die Gemeinde über den Hund frei verfügen.

§ 10.

Abgabenbescheid.

(1) Ein Abgabenbescheid wird nur erlassen, wenn die Abgabe nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet oder eine Haftung nach § 4, Abs.(4), in Anspruch genommen oder wenn Säumniszuschlag und Mahngebühr vorgeschrieben wird.

(2) Aus dem Abgabenbescheid muss ersichtlich sein, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, er ist als Abgabenbescheid zu bezeichnen und hat zu enthalten: Den Grund der Erlassung und die Bestimmung des Gesetzes, auf die er sich stützt, Art und Höhe der Abgabe, des Säumniszuschlages, der Mahngebühr, den Zeitraum für den zu zahlen ist, im Falle der Abweisung die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und den Tag der Ausfertigung.

Er ist vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten unter Beisetzung des Gemeindesiegels zu fertigen und dem Abgabenschuldner zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 11.

Rechtsmittel.

Gegen Bescheide, die das Gemeindeamt (Magistrat) auf Grund dieses Gesetzes erlässt, ist nach den Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl.Nr.60/1949, die Berufung oder die Beschwerde zulässig, die binnen einem Monat eingebracht werden kann. Die Berufung oder die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung oder Beschwerde entscheidet die Landesregierung endgiltig.

§ 12.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Auf das Einhebungsverfahren finden im übrigen die Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes, BGBl.Nr.103/1949, auf das Rechtsmittelverfahren jene des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl.Nr.60/1949, auf die Einbringung und Sicherung der Abgabe jene der Abgabenexekutionsordnung, BGBl.Nr.104/1949, auf die Zustellungen jene des Gesetzes, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, BGBl.Nr.59/1949, Anwendung.

§ 13.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Hundeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere, wenn die im § 6 vorgeschriebene Meldung unterlassen wird, werden bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, mindestens aber mit dem Zweifachen dieses Betrages. Lässt sich das Ausmass der Abgabenverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, so ist die Bemessung der Strafe der volle Abgabensatz zu Grunde zu

./.

legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geld bis zu 2.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Die Geldstrafen fliessen der Gemeinde zu.

§ 14.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Durchführungsvorschriften zu erlassen. Soweit solche nicht erlassen werden, ist der Gemeinderat berechtigt, zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse Durchführungsbestimmungen zu beschliessen, die der Zustimmung der Landesregierung bedürfen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1950 in Wirksamkeit.

(3) Mit 31.Dezember 1949 treten alle die Hundeabgabe (Hundesteuer) im Lande Burgenland regelnden früheren Bestimmungen ausser Kraft.

(4) Solange nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Höhe der Abgabe im Sinne der §§ 1 und 2 rechtswirksam geworden ist, ist die Hundeabgabe nach den in diesem Gesetz festgesetzten Mindestsätzen einzuheben.

- - - - -

M o t i v e n b e r i c h t .

Das Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948, bestimmt in § 17, Abs.(2), dass abgaberechtliche Vorschriften des deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8.Mai 1945, St.G.Bl.Nr.12, vorläufig anzuwenden sind, soweit die Regelung der Gesetzesmaterie in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31.Dezember 1949 in Kraft bleiben. Zu diesen Vorschriften gehören auch jene, welche die Hundesteuer (Hundeabgabe) regeln. Es ist dies in den zum ehemaligen Reichsgau Niederdonau gehörigen Teile des Burgenlandes das frühere niederösterreichische Hundesteuergesetz vom 27.Mai 1925, n.ö.LGBL.Nr.71. Im südlichen Burgenland wird jetzt teilweise das steiermärkische, teilweise das frühere burgenländische Hundeabgabengesetz, LGBL.Nr.17/1928, angewendet.

Schon um diese Rechtsungleichheit zu beseitigen, ist die Schaffung eines neuen, für das ganze Burgenland einheitlichen Hundeabgabengesetzes dringend geboten. Wird ein solches Gesetz nicht geschaffen, so würde mit 1.Jänner 1950 auf diesem Gebiet ein gesetzloser Zustand eintreten.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich sowohl an das frühere burgenländische Hundeabgabengesetz, als auch an die neuen Hundeabgabengesetze der anderen Bundesländer, insbesondere an das von Kärnten und Niederösterreich an.

In dem Bestreben, den Gemeinden eigene Einnahmen zu verschaffen, werden die Gemeinden zur Einhebung der Hundeabgaben ermächtigt. Da die Gemeinden durch gesetzliche Beschränkung in der Festsetzung der Hebesätze der Grund- und der Gewerbesteuer (§ 10, Abs.(1), des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl.Nr.46) nicht in der Lage sind, ihre hauptsächlichste Steuerquelle den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinden entsprechend anzupassen, muss darauf hingewirkt werden, dass jede Gemeinde eine Hundeabgabe einhebt.

In der Festsetzung der Höhe des Steuersatzes gewährt der Entwurf den Gemeinden einen weiten Spielraum (§ 2).

./.

Der Mindestsatz von 10 S und ein Höchstsatz von 20 S für einen Nutzhund erscheint angemessen, besonders wenn man bedenkt, dass der Höchstsatz vor 1938 fünf Friedenschillinge betrug, was dem Wert von 2 1/2 kg Schmalz entsprach. Für Luxushunde ist die Abgabe, sowie auch früher nach oben nicht begrenzt. Überdies ist für Wachhunde in Anwesen, die wenigstens 1/2 Kilometer (früher 1 km) ausserhalb des geschlossenen Ortsgebietes liegen, eine Ermässigung auf die Hälfte vorgesehen.

Die Einhebung der Hundeabgabe soll wie bisher in möglichst einfacher Form erfolgen. Die Führung eines Hundestandsverzeichnisses dient der Übersicht über die in der Gemeinde vorhandenen Hunde, erweitert die Kontrolle bei der Abgabe der Hundemarken und bedeutet keine wesentliche Arbeitsbelastung, dies umso weniger, als das aus veterinärpolizeilichen Gründen unbedingt notwendige Verzeichnis mit dem aus Steuergründen erforderlichen Kataster vereinigt ist.

Für das Verfahren bei der Einhebung, Einbringung und Sicherung der Hundeabgabe sowie für das Rechtsmittelverfahren und die Zustellungen finden die neuen Finanzverfahrensgesetze, die im § 12 aufgezählt sind, Anwendung, wodurch sich die Aufnahme verfahrensrechtlicher Bestimmungen in das vorliegende Gesetz erübrigt. Diese hundeseinheitlichen, auch für Gemeindeabgaben anzuwendenden Vorschriften werden aber nur insoweit anzuwenden sein, als die Abgabe nicht rechtzeitig, ohne Erlassung eines Abgabenbescheides, entrichtet wird.

Eine Unterscheidung von Berufung und Beschwerde (§ 11) ist nur im Hinblick auf das Abgabenrechtsmittelgesetz notwendig, ein Unterschied in der Behandlung der beiden Rechtsmittel ist nicht vorgesehen. In beiden Fällen geht der Rechtsmittelzug von der Gemeinde an das Amt der Landesregierung, über beide Rechtsmittel entscheidet endgiltig die Landesregierung.

Der § 13 lässt hinsichtlich der Strafe einen weiten Spielraum. Als Strafbehörde wurde im Entwurf nur die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt, weil die Gemeinden

erfahrungsgemäss die ihnen eingeräumte Strafgewalt nur sehr selten und dann häufig mangelhaft ausüben.

Falls Durchführungsvorschriften erforderlich sein sollten, so erlässt sie die Landesregierung. Wenn der Gemeinderat in Ermangelung von Durchführungsvorschriften des Landes solche erlässt, bedürfen diese der Zustimmung der Landesregierung.

Da die Einhebung der Hundeabgabe schon mit dem Stichtag des 1. Jänner 1950 nach diesem Gesetz erfolgen soll, erscheint es notwendig, in das Gesetz eine Übergangsbestimmung einzubauen, wonach die Abgabe solange mit den gesetzlichen Mindestsätzen einzuheben ist, als nicht ein Gemeinderatsbeschluss im Sinne der §§ 1 und 2 in Wirksamkeit tritt. Diese Übergangsbestimmung ist unerlässlich, weil es mit Rücksicht auf die Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sein wird, dass die Gemeinden bis zum 1. Jänner 1950 die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse fassen können.

- - - - -